



BAS 21 16

**Urteil vom 20. Dezember 2021
Beschwerdeabteilung in Strafsachen**

Besetzung

Vizepräsidentin Barbara Brodmann, Vorsitz,
Oberrichter Franz Odermatt,
Oberrichterin Franziska Ledergerber Kilchmann,
Gerichtsschreiber Silvan Zwysig.

Verfahrensbeteiligte

A.____,
Z.____,

Beschwerdeführer/beschuldigte Person,

gegen

Staatsanwaltschaft Nidwalden,
Kreuzstrasse 2, Postfach 1242, 6371 Stans,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Einstellung (Art. 319 ff. StPO)

Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Nidwalden vom 27. September 2021 (STA-Nr. A1 21 2570).

Sachverhalt:

A.

Gestützt auf die Strafanzeige der Transportpolizei der Schweizerischen Bundesbahnen SBB vom 8. August 2021 eröffnete die Staatsanwaltschaft Nidwalden eine Strafuntersuchung gegen A.____ («Beschwerdeführer»). Ihm wurde vorgeworfen, am 4. Juli 2021 in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs vorsätzlich und unbefugt keine Gesichtsmaske getragen zu haben (Art. 5 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage [Stand: 26. Juni 2021; SR 818.101.26] i.V.m. Art. 6 Abs. 2 lit. b Epidemiengesetz [EpG; SR 818.101]). Mit Strafbefehl vom 31. August 2021 wurde er mit einer Busse von Fr. 100.– bestraft.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 13. September 2021 (rechtzeitig) Einsprache und legte gleichzeitig ein Attest einer ärztlichen Fachperson ins Recht, in welchem diese bestätigt, dass der Beschwerdeführer aus medizinischen Gründen von der Pflicht, eine Gesichtsmaske zu tragen, befreit sei.

Daraufhin stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren mit Verfügung vom 27. September 2021 ein, auferlegte dem Beschwerdeführer indes die Verfahrenskosten von Fr. 100.–. Es wurde weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung zugesprochen.

B.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2021 gelangte der Beschwerdeführer an das Obergericht. Er beantragt sinngemäss, dass ihm für das Untersuchungsverfahren einerseits keine Verfahrenskosten aufzuerlegen und andererseits eine (Aufwand-)Entschädigung von Fr. 2'000.– zuzusprechen sei.

Auf eine entsprechende Anfrage der Verfahrensleitung hin bekräftigte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 25. Oktober 2021 an seiner Beschwerde festhalten zu wollen. Zugleich ersuchte er um Einsicht in die Verfahrensakten.

C.

Die Staatsanwaltschaft reichte mit Eingabe vom 3. November 2021 die Verfahrensakten ein und erklärte – unter Verweis auf die angefochtene Einstellungsverfügung – Verzicht auf Einreichung einer Vernehmlassung.

D.

Dem Gesuch des Beschwerdeführers um Akteneinsicht wurde mit Verfügung vom 5. November 2021 stattgegeben. Der Beschwerdeführer nahm das Einsichtsrecht am 25. November 2021 persönlich wahr, indem er auf der Kanzlei des Obergerichts die Strafuntersuchungs- und Verfahrensakten einsah. Eine weitere Stellungnahme ging nicht ein.

E.

Die Beschwerdeabteilung in Strafsachen des Obergerichts Nidwalden hat die vorliegende Streitsache an seiner Sitzung vom 20. Dezember 2021 abschliessend beurteilt. Auf die Ausführungen der Parteien und die Akten wird – soweit erforderlich – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:**1.****1.1**

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft ist die Beschwerde zulässig (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Einstellungsverfügungen sind innert 10 Tagen bei der Beschwerdeinstanz anzufechten (Art. 322 Abs. 2 StPO). Das gegen den Beschwerdeführer geführte Strafverfahren wurde zwar eingestellt, indes wurden ihm Verfahrenskosten auferlegt, weshalb er ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat und ein Rechtsmittel ergreifen kann (Art. 382 Abs. 1 StPO). Beschwerdeinstanz ist die Beschwerdeabteilung in Strafsachen des Obergerichts Nidwalden, die in Dreierbesetzung entscheidet (Art. 22 Ziff. 2 und Art. 29 GerG [NG 261.1]). Da die Beschwerde fristgerecht eingereicht wurde und auch die übrigen Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2

Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden. Die Beschwerdeinstanz ist nicht an die Begründung und die Anträge – ausser bei der Beurteilung

einer Zivilklage – gebunden (Art. 391 Abs. 1 StPO). Sie verfügt mithin über volle Kognition und kann folglich ihre eigene, rechtlich begründete Ansicht an die Stelle derjenigen der vorinstanzlichen Strafbehörde setzen und die Beschwerde gutheissen, wenn ihr die erhobene Rüge begründet erscheint (ROLF GRÄDEL/MATTHIAS HEINIGER, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK-StPO, 2. A., 2014, N 5 zu Art. 322 StPO; PATRICK GUIDON, in: BSK-StPO, a.a.O., N 15 zu Art. 393 StPO). Die beschwerdeführende Partei hat genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides sie anfigt (Art. 385 Abs. 1 lit. a StPO), welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen (dortige lit. b) und welche Beweismittel sie anruft (dortige lit. c). Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip (Art. 396 Abs. 1 StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B_1273/2019 vom 11. März 2020 E. 2.4.3).

2.

Die Staatsanwaltschaft erwog – soweit hier relevant –, dass gemäss Art. 3a Abs. 1 lit. b Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (Stand: 31. Mai 2021; recte: Art. 5 Abs. 1 lit. b Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 [Stand: 26. Juni 2021]) Personen von der Pflicht des Maskentragens befreit seien, wenn sie nachwiesen, dass sie aus besonderen Gründen – insbesondere medizinischen – keine Gesichtsmaske tragen können. Es sei ein Attest einer Fachperson nötig, die nach dem Medizinalberufegesetz (MedBG; SR 811.11) oder dem Psychologieberufegesetz (PsyG; SR 935.81) zur Berufsausübung in eigene fachlicher Verantwortung befugt sei. Hier liege ein Schreiben von Dr. med. univ. B.____ vom 6. Januar 2021 vor, in welchem dieser den Beschwerdeführer aus medizinischen Gründen von der Maskentragepflicht befreit habe, wozu er als im Kanton C.____ als zugelassener praktizierender Arzt befugt sei. Vor diesem Hintergrund sei es dem Beschwerdeführer am 4. Juli 2021 erlaubt gewesen, den Zug zu benutzen, ohne dabei eine Gesichtsmaske zu tragen, weshalb das Strafverfahren in Anwendung von Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO einzustellen sei.

Die Verfahrenskosten würden sich auf Fr. 100.– belaufen. Zwar würden die Kosten einer Strafuntersuchung grundsätzlich vom Staat getragen (Art. 423 StPO). Hier verhalte es sich aber so, dass der Beschwerdeführer am 4. Juli 2021 in Stans (NW) im Zug gereist sei, ohne dabei eine Gesichtsmaske zu tragen. Damit habe er gegen die Maskentragepflicht für Reisende im öffentlichen Verkehr verstossen. Er habe schuldhaft und rechtswidrig gehandelt, indem er der Zugbegleiterin auf Aufforderung hin das ärztliche Attest, welches ihn von der Maskentragpflicht dispensiert, nicht vorgewiesen habe. Die Einleitung des Strafverfahrens hätte durch das Vor-

zeigen des Attests gegenüber der Zugbegleiterin durch den Beschwerdeführer vermieden werden könne. Entsprechend seien die Voraussetzungen von Art. 426 Abs. 1 StPO erfüllt und die Kosten trotz Einstellung des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

3.

Der Beschwerdeführer stellt sich in seiner Beschwerde sinngemäss auf den Standpunkt, er habe den Vorwurf am 4. Juli 2021 unbefugt keine Maske getragen zu haben durch Auflage eines ärztlichen Attests, datierend vom 6. Januar 2021, entkräften können. Die Zugbegleiterin sei an besagtem Tag an ihm «[vorbeigehuscht], ohne Fahrschein und Maskenattest zu kontrollieren».

Die besagte Zugbegleiterin wisse aufgrund eines früheren Vorfalls bestens, dass er über ein Maskenattest verfüge. Am 21. April 2021 habe diese – in der falschen Annahme, er hätte weder gültige Fahrscheine noch ein Maskenattest, die Kantonspolizei verständigt, welche ihn «mit Gewalt und gegen [s]einen Willen in Stans aus dem Zug [geschleift habe], obwohl [er] damals das erwähnte Attest auf dem Sperrbildschirm [s]eines iPhones mit [ihm geführt habe]». Er habe die Zugbegleiterin und die beteiligten Kantonspolizisten bei der Staatsanwaltschaft verzeigt, die Untersuchung sei noch nicht abgeschlossen. Von seiner angeblichen Übertretung am 4. Juli 2021 habe er aufgrund eines Telefonats eines angeblichen Bahnpolizisten erfahren, wobei er, da er gemeint habe, es gehe um den Vorfall vom 21. April 2021, gesagt habe, dass er seinen bereits gemachten Ausführungen nichts hinzuzufügen habe und von seinem Recht, die Aussage zu verweigern, Gebrauch machen wolle.

In seiner Eingabe vom 25. Oktober 2021 wiederholt der Beschwerdeführer, dass er von der Zugbegleiterin am 4. Juli 2021 nicht angesprochen worden sei. Selbst wenn sie es getan hätte, wäre er nicht zur Vorweisung eines Attestes verpflichtet gewesen, da gesetzlich niemand zu solchen Kontrollen autorisiert sei.

4.

4.1

Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verstösst eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1

StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK), wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden. Damit käme die Kostenaufgabe einer Verdachtsstrafe gleich. Dagegen ist es mit Verfassung und Konvention vereinbar, einer nicht verurteilten beschuldigten Person die Kosten zu überbinden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenaufgabe nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen. Zwischen dem zivilrechtlich vorwerfbaren Verhalten sowie den durch die Untersuchung entstandenen Kosten muss ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen und das Sachgericht muss darlegen, inwiefern die beschuldigte Person durch ihr Handeln in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine Verhaltensnorm klar verstossen hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_734/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 2.4 m.w.H.; etwa auch: NIKLAUS SCHMID/DANIEL JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung. Praxiskommentar, 3. A., 2018, N 6 zu Art. 426 StPO).

4.2

Das Recht, Personen regelmässig und gewerbsmässig zu befördern, ist dem Bund vorbehalten (sog. Personenbeförderungsregal; Art. 4 Personenbeförderungsgesetz [PBG; SR 745.1]). Er erteilt hierfür Personenbeförderungskonzessionen an Transportunternehmen (Art. 6 Abs. 1 PBG). Ausgleich findet das Monopol in der Transportpflicht, d.h. das konzessionierte Unternehmen ist grundsätzlich verpflichtet, Transporte auszuführen (Art. 12 PBG) und es besteht insofern ein Leistungsverweigerungsverbot (ausführlich: MICHAEL HOCHSTRASSER/ARNOLD F. RUSCH, Der Vertrag des Passagiers mit den SBB (2.0), in: Jusletter 23. September 2019, N 22 ff.). Hält die reisende Person Gesetzes- und Tarifbestimmungen nicht ein, besteht indes keine Transportpflicht (Art. 12 Abs. 1 lit. a PBG). Das Unternehmen kann Personen entsprechend vom Transport ausschliessen, welche die Benützungsvorschriften oder die darauf gestützten Anordnungen des Personals nicht befolgen (Art. 59 Abs. 1 lit. c Verordnung über die Personenbeförderung [VPB; SR 745.11]). Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hat das Transportunternehmen Gewähr zu leisten, andernfalls es Gefahr läuft, die Konzession zu verlieren (Art. 9 Abs. 2 lit. d i.V.m. Abs. 3 lit. b und c PBG).

Der Personentransport erfolgt sodann auf Grundlage eines im PBG gesetzlich geregelten zweiseitigen Schuldverhältnisses zwischen dem Reisenden und dem Transportunternehmen,

dem sogenannten Personentransportvertrag (vgl. Art. 19 PBG). Insoweit die Spezialgesetzgebung keine eigene Regelung vorsieht, finden die allgemeinen obligationenrechtlichen resp. auftragsrechtlichen Bestimmungen (Art. 394 ff. OR) ergänzend Anwendung (BGE 145 III 409 E. 5.8.2; vgl. aber auch die für das Werkvertragsrecht [Art. 363 ff. OR] plädierenden SIMON EBERLE/TOBIAS SCHEIWILER/VITO ROBERTO, Personenbeförderung – Auftrag oder Werkvertrag?, S. 1239 ff., in: AJP/PJA 10/2020, S. 1249). Mit dem Personentransportvertrag verpflichtet sich das Unternehmen, einen Reisenden gegen Entgelt zwischen bestimmten Stationen zu transportieren (Art. 19 Abs. 1 PBG; zur wohl privatrechtlichen Rechtsnatur vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-653/2019 vom 3. Juli 2019 E. 2.6). Als Gegenstück zu den Pflichten des Transportunternehmens ist der Reisende in der Form einer vertraglichen Nebenpflicht zu Aufklärung und Information verpflichtet, was sich etwa im Hinblick auf den Fahrausweis (vgl. Art. 57 VPB) auch explizit aus dem Gesetz ergibt. Bei einmaligen Austauschverträgen – wovon im Regelfall auch der Personenbeförderungsvertrag fällt – bestehen zwar nur geringe Aufklärungspflichten. Freilich hat aber auch dort jede Vertragspartei die andere über Umstände aufzuklären, die für den Entschluss zum Vertragsabschluss in erkennbarer Weise von erheblicher Bedeutung sind (INGEBORG SCHWENZER/CHRISTINA FOUNTOULAKIS, in: Widmer Lüchinger/Oser [Hrsg.], BSK-OR I, 7. A., 2020, N 9 zu Art. 28 OR; CLAIRE HUGUENIN, Obligationenrecht, 3. A., 2019, N 1543). Auf ausdrückliche Fragen des Vertragspartners hin müssen auf jeden Fall wahrheitsgemässe Angaben gemacht werden, sofern die entsprechende Frage zulässig ist (SCHWENZER/FOUNTOULAKIS, a.a.O., N 9 zu Art. 28 OR). Solches gilt nach der hier vertretenen Auffassung namentlich auch anlässlich der vom Transportunternehmen durchgeführten Kontrollen, mit welchen dieses prüft, ob eine Transportpflicht bzw. Anlass für einen Transportausschluss besteht.

4.3

Nach dem dannzumal anwendbaren Recht waren Reisende in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs wie Zügen, Strassenbahnen, Bussen, Schiffen, Luftfahrzeugen und Seilbahnen verpflichtet, im geschlossenen Bereich der Fahrzeuge eine Gesichtsmaske zu tragen (vgl. Art. 5 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 [Stand: 26. Juni 2021]). Als Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs galten Fahrzeuge von Unternehmen mit einer Konzession nach Art. 6 oder einer Bewilligung nach Art. 7 f. PBG (vgl. Art. 5 Abs. 2 lit. a Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 [Stand: 26. Juni 2021]). Davon ausgenommen waren Personen, welche nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen konnten; für den Nachweis medizinischer

Gründe war ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinal- oder Psychologieberufegesetz zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt war (lit. b). Den sich auf den Ausnahmetatbestand berufenden Reisenden traf demnach eine Mitwirkungspflicht, indem er aus- bzw. nachweisbelastet war, also zum Beleg des Ausnahmetatbestands ein den Anforderungen von Art. 5 Abs. 1 lit. b entsprechendes Arztattest vorzulegen hatte.

Die betreffende Verordnung des Bundesrates wurde zwar zwischenzeitlich revidiert, die hier relevante Bestimmung ist indes in unveränderter Form nach wie vor in Kraft (vgl. Art. 5 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 [Stand: 25. Oktober 2021]).

4.4

Der Beschwerdeführer reiste am 4. Juli 2021 unbestrittenermassen auf der Strecke Engelberg-Luzern bzw. im Gemeindegebiet von Stans mit einem gültigen Fahrausweis in einem Zug der D.___ AG und damit in einem öffentlichen Verkehrsmittel. Ebenso unbestritten ist, dass er dabei keine Gesichtsmaske trug. Nicht mehr Thema ist die Verfahrenseinstellung in materieller Hinsicht, nachdem der Beschwerdeführer ein ärztliches Attest auflegte, gemäss welchem er durch eine Medizinalberufsperson von der Maskentragepflicht dispensiert war. Hingegen bleibt die Zulässigkeit der Kostenaufgabe zu beurteilen. Gemäss schriftlicher Meldung der Zugbegleiterin E.___ verweigerte der Beschwerdeführer nämlich jede Auskunft wegen der fehlenden Maske (STA-act. 1.6 ff.) bzw. betreffend das Attest, was der Beschwerdeführer aber bestreitet.

Besagtes Transportunternehmen ist – was notorisch ist – personenbeförderungskonzessioniert im Sinne von Art. 6 Abs. 1 PBG, wobei es sich bei der Beförderung des Beschwerdeführers am 4. Juli 2021 zweifelsfrei um eine dem Personenbeförderungsregal unterstehende Personentransportleistung gehandelt hat. Diesbezüglich verfügte der Beschwerdeführer gegenüber dem Transportunternehmen über einen grundsätzlichen Anspruch auf Transport (Art. 12 Abs. 1 PBG), wobei zwischen dem Transportunternehmen sowie dem Beschwerdeführer diesbezüglich ein Personentransportvertrag gemäss Art. 19 PBG bestand. Die Gültigkeit des Personentransportvertrags bzw. die Geltung der Transportpflicht hing indes davon ab, ob sich der Beschwerdeführer als reisende Person dazumal an die Gesetzes- und Tarifbestimmungen hielt. Entsprechend war das Transportunternehmen – handelnd in der Person der Zugbegleiterin E.___ – auf vertraglicher Grundlage berechtigt, im öffentlichen Verkehrsmittel die Einhaltung der Gesetzes- und Tarifbestimmungen durch den Beschwerdeführer zu kontrollieren. Dies namentlich um festzustellen, ob die Voraussetzungen einerseits der Transportpflicht (Art. 12 Abs. 1 PBG) respektive andererseits für einen Transportausschluss (Art. 12 Abs. 2 PBG i.V.m. Art. 59 Abs. 1 lit. c VPB) erfüllt waren und es gegenüber dem Beschwerdeführer

dementsprechend überhaupt zum/zur Vertragsabschluss/-erfüllung verpflichtet war. Ob die Transportpflicht bzw. ein Transportausschlussgrund bestand, ist erkennbar von erheblicher Bedeutung für das Transportunternehmen. Demgegenüber oblag dem Beschwerdeführer in diesem Kontext eine (vertragliche) Mitwirkungs-, Aufklärungs- bzw. Informationsnebenpflicht, mindestens soweit dies für die (zulässigen) Abklärungen des Transportunternehmens notwendig war.

Die hauptsächlich zu prüfende Transportvoraussetzung gemäss Art. 12 Abs. 1 PBG bzw. Abs. 2 i.V.m. Art. 59 Abs. 1 lit. c VPB bildet die Einhaltung der Gesetzes- und Tarifbestimmungen bzw. der Benützungs- und Verhaltensvorschriften oder die darauf gestützten Anordnungen des Personals. Dies umfasst nicht bloss das Vorhandensein eines gültigen Fahrausweises (Art. 57 VPB), sondern aufgrund der im Zusammenhang mit dem weltweiten Ausbruch des neuartigen Corona-Virus zwischenzeitlich getroffenen Massnahmen insbesondere auch die Einhaltung der Pflicht, in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs eine Gesichtsmaske zu tragen (vgl. Art. 5 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Reisende, welche wie der Beschwerdeführer für sich beanspruchen, aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmaske tragen zu können, wird – wie erläutert – zwar eine Ausnahme von der Maskenpflicht zugestanden. Den Beschwerdeführer, der solche Gründe geltend machte und darum keine Gesichtsmaske trug, traf diesbezüglich aber die (gesetzliche) Pflicht, die medizinischen Gründe mittels eines Attests einer Fachperson, die nach dem Medizinal- oder Psychologieberufegesetz zur Berufsausübung in eigene fachlicher Verantwortung befugt ist *nachzuweisen* (lit. b). Er war m.a.W. gegenüber dem ihn befördernden Transportunternehmen bzw. der kontrollierenden Zugbegleiterin *ex lege* nachweisverpflichtet.

Seine einerseits vertragliche andererseits gesetzliche Nachweispflicht betreffend die Berechtigung der Nutzung des öffentlichen Verkehrs ohne das Tragen einer Gesichtsmaske ist der Beschwerdeführer anlässlich der Kontrolle der Zugbegleiterin E.____ indes gemäss deren Meldung unberechtigtweise nicht nachgekommen. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, vermag nicht zu überzeugen: Obwohl ihm bereits mit Strafbefehl vom 31. August 2021 vorgeworfen worden war, «trotz Ermahnung der Zugbegleiterin» keine Maske getragen zu haben, führte der Beschwerdeführer in seiner Einsprache vom 13. September 2021 einzig aus, dass es «äusserst unwahrscheinlich [sei], dass [er] das Attest nicht vorgewiesen habe» (STA-act. 1.15). Davon, dass überhaupt keine Kontrolle stattgefunden habe, war indes – gleich wie in seiner E-Mail vom 23. September 2021 (STA-act. 1.19) – keine Rede. Die nun erstmals in seiner Beschwerde vom 7. Oktober 2021 vorgetragene Behauptung, dass überhaupt keine

Kontrolle von Fahrschein und/oder Maskenattest stattgefunden habe, sondern die Zugbegleiterin einfach an ihm «vorbeigehuscht» sei (amtl. Bel. 1), erscheint bereits aus diesem Grund widersprüchlich und wenig glaubhaft. Es ist denn auch unwahrscheinlich, dass die Zugbegleiterin E.____ den sich unbestritten im Zug befindlichen Beschwerdeführer nicht kontrollierte, handelt es sich dabei nach allgemeiner Lebenserfahrung ja um eine der hauptsächlichen Aufgaben eines Zugbegleiters. Auch die Strafanzeige der Transportpolizei der SBB (STA-act. 1.6 ff.) samt beigelegter Meldung der Zugbegleiterin E.____ lässt keinen anderen Schluss zu. Diese beschrieb darin den Vorfall wie folgt:

«Grafnort-Stans Reisender A.____ X.____ Geb.Datum ____ Grundkartennr. ____; Ohne Maske im Zug gefahren, und verweigerte jede Auskunft wg. fehlender Maske, oder gültigem Attest zur Dispens der Maskentragpflicht»

Es leuchtet nicht ein, dass die Zugbegleiterin diese interne Meldung ohne jede Veranlassung erstellt haben soll, ist doch damit erfahrungsgemäss ein nicht unbeachtlicher Mehraufwand verbunden. Vielmehr liegt nahe, dass ein Austausch zwischen der Zugbegleiterin E.____ und dem Beschwerdeführer stattgefunden hat, was im Widerspruch zur Sachdarstellung des Letzteren steht. Bekräftigt wird dies durch den Umstand, dass die Zugbegleiterin E.____ in ihrer Meldung sowohl die Personalien des Beschwerdeführers als auch Angaben zu seinem Fahrausweis nennt, was voraussetzt, dass sie diesen in irgendeiner Form – naheliegenderweise mittels Kontrolle des Fahrausweises – hat identifizieren können. Der Einwand des Beschwerdeführers, wonach die Zugbegleiterin ohne jegliche Interaktion bzw. Kontrolle an ihm «vorbeigehuscht» sei, erscheint unter diesen Gesichtspunkten als offensichtliche Schutzbehauptung.

Daran vermag im Übrigen auch der Verweis auf einen angeblichen früheren Vorfall am 21. April 2021 (Transportausschluss) nichts zu ändern. Dieser ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Es sei aber bemerkt, dass die Gesichtsmaskenpflicht im öffentlichen Bereich bereits damals galt (vgl. Art. 3a Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020). Der Beschwerdeführer verfügte schon seit dem 6. Januar 2021 über einen ärztlichen Dispens, womit es ihm durch Vorweisen des Attests jederzeit ohne weiteres möglich gewesen wäre, allfällige Auseinandersetzungen mit dem Zugbegleitungs- oder Strafverfolgungspersonal wegen des Nichttragens einer Gesichtsmaske in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs zu vermeiden. Auch diesbezüglich scheint wenig glaubhaft, dass er wegen Nichttragens einer Gesichtsmaske vom Transport ausgeschlossen wurde, *obwohl* er dem Zugbegleitungspersonal einen gültigen Fahrschein sowie sein Maskenattest vorzeigte. Der Beschwerdeführer hält in diesem Zusammenhang denn auch bloss fest, dass «[er] damals das erwähnte Attest auf dem Sperrbildschirm [s]eines iPhones mit [ihm] führte», nicht jedoch, dass er besagtes Attest auch tatsächlich vorwies.

Damit ist erstellt, dass der Beschwerdeführer entgegen seiner gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtung sein (vorhandenes) Schutzmaskenattest dem Transportunternehmen am 4. Juli 2021 nicht vorzeigte bzw. sich nicht über das Vorliegen von maskentragepflichtausschliessenden, medizinischen Gründen auswies. Aus diesem Grund sah sich das Transportunternehmen – mit Blick auf seine gesetzlichen Verpflichtungen (Art. 9 Abs. 2 lit. d i.V.m. Art. 12 Abs. 1 lit. PBG) berechtigterweise – veranlasst, einerseits einen Verstoss des Beschwerdeführers gegen die allgemeine Maskentragepflicht im öffentlichen Verkehr anzunehmen und diesen darum andererseits bei den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Die aus der Anzeige resultierende Strafverfolgung – zu deren Durchführung die Strafverfolgungsbehörden im Übrigen verpflichtet waren (vgl. Art. 7 Abs. 1 StPO) – hätte ohne Weiteres vermieden werden können, wenn der Beschwerdeführer pflichtgemäss gehandelt, er nämlich sein Attest bereits im Rahmen der Kontrolle und nicht erst nach Zustellung des Strafbefehls vom 31. August 2021 vorzeigt hätte. M.a.W. hat der Beschwerdeführer hierdurch das Strafverfahren und die dadurch anfallenden Kosten überhaupt erst veranlasst, womit ihm die Verfahrenskosten in Anwendung von Art. 426 Abs. 2 StPO zulässigerweise haben auferlegt werden können. Die angefochtene Kostenauflage hält damit vor Bundesrecht, namentlich der Strafprozessordnung, Stand.

5.

5.1

Bei der Kostenauflage gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO hat die Strafbehörde der beschuldigten Person das rechtliche Gehör zu gewähren. Das Gebot der prozessualen Fairness gebietet es in solchen Fällen, die beabsichtigte Kostenauflage anzukündigen, da die beschuldigte Person bei Verfahrenseinstellung oder Freispruch grundsätzlich von der Kostentragung befreit wird und deshalb nicht ohne Weiteres mit einer Kostenauflage rechnen muss (Urteil des Bundesgerichts 6B_1247/2015 vom 15. April 2016 E. 2.3). Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 137 I 195 E. 2.3.2).

5.2

Zwar erhebt der Beschwerdeführer keine formellen Rügen und macht insbesondere auch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. Indes unterliess es die Staatsanwaltschaft, den Beschwerdeführer vor der Kostenauflage anzuhören, obwohl er aufgrund der Nachreichung des Attests mit einem Freispruch und damit mit keinen Kosten rechnen musste. Damit

verletzte sie sein rechtliches Gehör. Diese leichtwiegende Verletzung – es ging um einen marginalen Geldbetrag – wird hier aber geheilt, da die betroffene Person die Möglichkeit erhielt, sich vor der Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann (vorstehende Ziff. 1.2). Der geringfügigen Verletzung ist bei der Kostenverteilung Rechnung zu tragen (nachstehende Ziff. 6).

6.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.

7.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens betragen zwischen Fr. 200.– bis Fr. 3'000.– (Art. 11 Ziff. 2 PKoG [NG 261.2]). Im vorliegenden Verfahren werden sie ermessenweise (vgl. Art. 2 Abs. 1 PKoG) im unteren Bereich des Kostenrahmens auf Fr. 800.– festgesetzt. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Der Fall, dass ein Beschwerdeführer unterliegt, weil ein Verfahrensfehler im Rechtsmittelverfahren geheilt worden ist, regelt Art. 428 Abs. 1 StPO nicht ausdrücklich. Nach der Rechtsprechung ist dem jedoch bei der Verlegung der Kosten des Rechtsmittelverfahrens Rechnung zu tragen. Dies kann durch eine angemessene Reduktion der Gerichtskosten oder allenfalls durch den Verzicht auf die Erhebung von Kosten geschehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1247/2015 vom 15. April 2016 E. 2.4.2). Dem Umstand der Gehörsverletzung wird vorliegend mit einer angemessenen Reduktion von Fr. 200.– Rechnung getragen, welche zu Lasten des Staates geht. Die restlichen Gerichtskosten von Fr. 600.– hat der unterliegende Beschwerdeführer zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Er wird angewiesen, den Betrag der Gerichtskasse Nidwalden innert 30 Tagen seit Rechtskraft dieses Entscheids mittels beiliegendem Einzahlungsschein zu bezahlen.

Unterliegt die beschwerdeführende beschuldigte Person im Rechtsmittelverfahren, hat sie grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung oder Genugtuung (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 ff. StPO e contrario).

Demnach erkennt das Obergericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 800.– festgesetzt und im Umfang von Fr. 200.– durch den Staat getragen. Der Restbetrag in der Höhe von Fr. 600.– wird dem Beschwerdeführer auferlegt. Er wird angewiesen, den Betrag innert 30 Tagen seit Rechtskraft dieses Entscheids der Gerichtskasse Nidwalden mittels beiliegendem Einzahlungsschein zu bezahlen.
3. Es wird keine Entschädigung oder Genugtuung gesprochen.
4. [Zustellung].

Stans, 20. Dezember 2021

OBERGERICHT NIDWALDEN
Beschwerdeabteilung in Strafsachen

Die Vizepräsidentin

lic. iur. Barbara Brodmann
Der Gerichtsschreiber

MLaw Silvan Zwysig

Versand: _____

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Art. 78 ff. i.V.m. Art. 90 ff. BGG). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Für den Fristenlauf gelten die Art. 44 ff. BGG.